

23. Dezember 2020

Gemeinsame Vorschläge der Bausparkassenverbände vom 23. Dezember 2020 zur Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz für Bausparkassen

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz -

Besonderer Teil für die von der BaFin nach § 50 Nr. 1 a) GwG i.V. mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen (BauSparkG) beaufsichtigten Bausparkassen

Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bausparkassen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen

1. Ergänzung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten in seiner Fassung vom 12. Dezember 2019 (GwG).

Die BaFin hat für alle Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz, die unter ihrer Aufsicht stehen, Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (AuA-AT, Stand 18. Mai 2020) erstellt.

Diese allgemeinen Auslegungs- und Anwendungshinweise gelten grundsätzlich auch für die Bausparkassen, sofern nicht folgende Auslegungs- und Anwendungshinweise abweichende oder speziellere Regelungen enthalten, die den Besonderheiten des Geschäfts der Bausparkassen als Spezialkreditinstitutsgruppe sowie der in diesem Bereich bestehenden Risikolage in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie sonstigen strafbaren Handlungen angemessen Rechnung tragen.

2. Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Risiko bei Bausparkassen als Spezialkreditinstituten

Nach § 4 Abs. 1 GwG ist bei der Ausgestaltung des Risikomanagements zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten ausdrücklich zu berücksichtigen. Bausparkassen dürfen insbesondere mit dem Bausparen sowie mit der Finanzierung von wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen nach dem Bausparkassengesetz nur wenige Finanzprodukte anbieten. Das Bausparkassengeschäft bewegt sich dabei im Bereich der privaten Wohnungsbaufinanzierung sowie der damit verbundenen langfristigen Privatkundenbindung und ist zweckgebunden. Insoweit sind die Vertragspartner einer Bausparkasse typischerweise während der gesamten Vertragsdauer auch jeweils die wirtschaftlichen Eigentümer des erworbenen Finanzierungsprodukts.

Bausparkonten zeichnen sich dadurch aus, dass eine Fungibilität der darauf eingezahlten Gelder weitgehend eingeschränkt ist, da über das Guthaben in der Regel erst

nach Zuteilung verfügt werden kann, für die bestimmte Voraussetzungen (u. a. eine entsprechende Dauer des Vertragsverhältnisses) gegeben sein müssen, oder nach Ablauf längerer Kündigungsfristen.

Zudem wird bei Bausparverträgen aufgrund der vertraglich vereinbarten Bausparsumme von vornherein eine Obergrenze gezogen, welche die Summe der Transaktionen auf dem Konto in der Regel nicht übersteigt.

Typischerweise ist der Bausparer langjährig bekannt oder wird durch persönliche Vermittlung gewonnen, sodass in der Regel auch das private Wohnumfeld des Kunden bekannt ist.

Die Einzahlungen auf Bausparkonten kommen fast ausnahmslos aus dem Inland: Bezogen auf den Vertragsbestand der deutschen Bausparkassen sind nahezu alle Kunden in Deutschland steuerlich ansässig. Der Anteil von Kunden, die im Ausland steuerlich ansässig sind, ist somit zu vernachlässigen. Die Bausparer nutzen, selbst wenn diese beruflich bedingt einen Wohnsitz im Ausland unterhalten, fast ausnahmslos ihre Inlandskontoverbindung für Einzahlungen.

Die Einzahlung auf Bausparverträge und Tilgung der von Bausparkassen vergebenen Darlehen erfolgt im Rahmen des Lastschriftinzugsverfahrens oder Einzelüberweisungen. Sie liegen in der Regel deutlich unter Betragsgrößen, die der Gesetzgeber üblicherweise mit Vermögensverschiebungen für Zwecke der Geldwäsche assoziiert.

Darüber hinaus nehmen Bausparkassen keine komplexen Transaktionen vor. Bareinzahlungen nehmen sie überwiegend gar nicht oder allenfalls ausnahmsweise und in sehr geringem Umfang entgegen.

Wenn die Einzahlungen auf Bausparverträge bei Vorliegen der gesetzlichen Förder Voraussetzungen durch Wohnungsbauprämie oder Arbeitnehmer-Sparzulage oder - im Falle von Altersvorsorge-Verträgen - nach §§ 10a, 79 ff. EStG staatlich gefördert werden, erfolgt immer eine Kontrolle der jährlichen Einzahlungen, um den jährlichen Anspruch auf staatliche Förderung zu bestimmen. Darüber hinaus erfolgt in diesen Fällen eine Verwendungsprüfung in Bezug auch auf das auszunehmende Bausparguthaben durch die Bausparkassen, das Finanzamt bzw. die Zentrale Stelle für Altersvermögen, im Falle der Arbeitnehmer-Sparzulage wird jedenfalls die Einhaltung der 7-jährigen Sperrzeit geprüft.

Für Universalbanken haben somit die in den Anlagen zum GwG beschriebenen Risikofaktoren sowie die vorgenommene Risikoklassifizierung eine größere Relevanz als für Bausparkassen.

Deshalb ist für Bausparkassen ein auf die Gegebenheiten ihres Geschäfts zugeschnittener risikobasierter Ansatz maßgebend.

Das auch nach der Einschätzung der BaFin regelmäßig im Rahmen des unteren normalen Geldwäsche-Risikos anzusiedelnde Bauspargeschäft eröffnet einen Spielraum hinsichtlich des Umfangs der Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten.

Im Rahmen der ersten Nationalen Risikoanalyse wurde herausgearbeitet:

- Bausparkassen werden dem Sektor der sonstigen Kreditinstitute zugeordnet.

- Die Bedrohung des Sektors der sonstigen Kreditinstitute, für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, wird von den beteiligten Behörden insgesamt als mittel eingestuft. Das gesamte Bedrohungspotential ist somit im Vergleich zu den anderen Bankensektoren am geringsten.
- Die Anfälligkeit der Produkte der sonstigen Kreditinstitute, für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, wird insgesamt als mittel eingestuft. Im Vergleich zu den anderen Bankengruppen ist die Anfälligkeit in diesem Sektor am geringsten.
- Der Anteil der Termin- und Spareinlagen am Gesamtgeschäftsvolumen ist insgesamt hoch. Insbesondere bei Bausparkassen, die gemessen an der Bilanzsumme einen hohen Anteil im Sektor annehmen, ist der Gesamtwert des Produkts hoch.
- Das durchschnittliche Transaktionsvolumen ist allerdings eher gering. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um kleinere Transaktionen in Form von Einzahlungen, zum Beispiel laufende Beiträge für Bausparverträge. Die Auszahlungen sind naturgemäß höher.
- Im Bereich der sonstigen Kreditinstitute besteht insgesamt eine geringe Anfälligkeit in Bezug auf Terrorismusfinanzierung, weil Produkte mit einer hohen Anfälligkeit für Terrorismusfinanzierung nicht oder nur in einem geringen Umfang angeboten werden.

Risikogewichtung der Bankprodukte des Sektors der sonstigen Kreditinstitute
(Erste drei Spalten wurden übernommen aus der ersten Nationalen Risikoanalyse, Seite 79, Tabelle 12: „Ranking der Produkte der sonstigen Kreditinstitute nach Risiko“)

| Bankprodukte | Geldwäsche | Terrorismusfinanzierung | Relevanz bei Bausparkassen |
|---|------------|-------------------------|----------------------------|
| Girokonten | 1 | 1 | nicht vorhanden |
| Kreditkarten (auch Prepaid-Kreditkarten) | 2 | 2 | nicht vorhanden |
| Kreditprodukte für Firmenkunden | 3 | 5 | Randgeschäft |
| Wertpapiergeschäft, Anlage in Finanzderivaten sowie andere Anlagemöglichkeiten | 4 | 4 | nicht vorhanden |
| Kreditprodukte für Privatkunden | 5 | 3 | Kerngeschäft |
| Risikoeinstufung der Produkte für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: mittel | | | |

Im Ergebnis werden viele risikobehaftete Bankprodukte des Sektors der sonstigen Kreditinstitute von Bausparkassen nicht oder nur sehr eingeschränkt angeboten. Insofern ist durch die tatsächliche Geschäftsausrichtung der Bausparkassen ein deutlich geringeres Risiko, für Geldwäsche oder Terrorismus missbraucht zu werden, als im typischen Institut aus dem Sektor der sonstigen Kreditinstitute festzustellen.

Dies wird auch bestätigt durch die Subnationale Risikoanalyse der BaFin, bei der die sonstigen Kreditinstitute mit Ausnahme der Hypothekenbanken einem niedrigen Risiko zugeordnet werden.

3. Rückgriff auf für eigene Zwecke erhobene Identifizierungsdaten des Verbund- oder Kooperationspartners

§ 17 GwG

(zu Ziff. 8.2 und 8.4 AuA-AT)

Die Bausparkassen setzen beim Abschluss von Bausparverträgen und Finanzierungen traditionell auf das Vermittlungsgeschäft. Vermittler sind u. a. Kreditinstitute, Versicherungen und Versicherungsvermittler, mit denen die Bausparkassen über Konzern-, Verbund- oder Kooperationspartner eng verbunden sind.

Soweit Kreditinstitute, Versicherungen, Versicherungsvermittler der Bausparkasse einen Erstvertrag für einen Kunden vermitteln, handeln sie unabhängig von etwaigen eigenen Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz als Dritte auf der Grundlage und unter den Voraussetzungen der Absätze 5-9 (soweit sie auf der Basis einer vertraglichen Grundlage mit der Bausparkasse tätig werden) bzw. 1 -4 des § 17 GwG.

Es ist daher erforderlich, dass sich die für den Dritten handelnde Person dabei vom Kunden ein gültiges Legitimationspapier im Sinne des § 12 GwG vorlegen lässt, aus dem die Identifizierungsdaten aufzunehmen und zu übermitteln sind.

Sollte ein Abgleich mit dem EDV-System des Dritten ergeben, dass die Daten dieses Legitimationspapiers (aufgrund eines vorherigen Eigengeschäfts mit dem Kunden) bereits erfasst und identisch sind, dürfen die Identifizierungsdaten zwecks Aufzeichnung und Übermittlung an die Bausparkasse aus dem EDV-System übernommen werden.

~~Die Weitergabe des Identifizierungsdatensatzes im Sinne der Ziff. 8.4 der BaFin-Hinweise durch eine Bank oder Sparkasse ist auch möglich, wenn die Erhebung der Identifizierungsdaten länger als 24 Monate zurückliegt oder ein Fall des § 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG vorliegt.~~

4. Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG

(zu Ziff. 5.3 AuA-AT)

Die Bausparkassen sind nicht verpflichtet, sich im Hinblick auf die von ihnen angebotenen **Produkte** – außer bei atypischen Fallkonstellationen – über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu unterrichten. Die vom Gesetzgeber für notwendig und sinnvoll erachteten Informationen ergeben sich bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst.

Nach den Präambeln der „Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge der privaten Bausparkassen/Landesbausparkassen (ABB)“ – Musterbedingungen – ist Bausparen „zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung niedrig, von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist. Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird man/der Bausparer Mitglied einer Zweckspargemeinschaft (**Bauspar-kollektiv**).“

Diese Darstellung der strengen Zweckorientierung/-bindung innerhalb einer klar definierten Zweckgemeinschaft kennzeichnet das geschäftliche Verhältnis zwischen Bausparkasse und Kunde bezogen auf sämtliche von der Bausparkasse angebotenen **Produkte**.

5. Aktualisierung von Kundendaten

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG, § 8 Abs. 2 S. 1 GwG

(zu Ziff. 5.5 AuA-AT)

Es gilt der Grundsatz: Eine einmal durchgeführte Identifizierung ist bis zum Auftreten eines neuen identifizierungspflichtigen Tatbestandes unbeschränkt gültig und aktuell.

Entsprechend müssen auch Kunden, die als minderjährige Vertragspartner ordnungsgemäß identifiziert wurden, nach Erreichen der Volljährigkeit nicht erneut identifiziert werden.

Zur Wahrnehmung der allgemeinen Aktualisierungspflicht sprechen die Bausparkassen ihre Kunden spätestens zehn Jahre nach dem letzten Kundenkontakt mit wechselseitiger Reaktion (allein die Übersendung des Jahreskontoauszugs reicht nicht) zur Feststellung der aktuellen Verhältnisse der Kunden (z.B. hinsichtlich evtl. Änderung des Namens und der Adresse) an und dokumentieren dies. Bei atypischen Fallgestaltungen gelten risikobasiert kürzere Fristen, bei umsatzlosen Konten besteht keine Aktualisierungspflicht.

Die Bausparkassen stehen im regelmäßigen Kontakt zu ihren Bausparern. Im Rahmen des jährlichen Kontoauszugsversands werden den Kunden die Unterlagen zur Beantragung der Wohnungsbauprämie und der Arbeitnehmer-Sparzulage zugeleitet. Die Abläufe der Antragsbearbeitung zur Erlangung der Prämie berücksichtigen auch die Änderungen in den Angaben zur Person. Postrückläufer werden aktiv im Rahmen von anlassbezogener Adressbestandsaktualisierungen (unter Nutzung von Dienstleistern, wie Deutsche Post, Schufa etc.) bereinigt.

Die Mehrzahl der nach dem GwG aufzuzeichnenden Angaben zu den Personalien, wie Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit bleiben im Verlauf der gesamten Geschäftsbeziehung regelmäßig unverändert.

Insofern gilt die Aktualisierung bei Privatpersonen als erfüllt, sofern bei

- Namensänderungen,
- Änderungen im Familienstand,
- Adressänderungen,
- Datenaktualisierungen im Rahmen der Antragsbearbeitung zur Gewährung der Wohnungsbauprämie,
- Vertragsänderungen (z.B. Bevollmächtigung, Übertragung, Teilung)
- Beratungsgesprächen durch Vermittler oder
- der Verwendung aktueller Daten von anderen Verpflichteten

Personalien überprüft und geänderte Angaben in die Bestandssysteme der Bausparkasse übernommen werden.

Gleiches gilt für Änderungsmitteilungen der Bausparer auf die im Rahmen des Jahreskontoauszugs oder auf elektronischer Weise (z.B. Online-Vertragsauskunft) den Bausparern bekannt gegebenen Angaben.

Im Bereich des Firmenkundengeschäfts kommen risikoorientiert zusätzliche Aktualisierungsroutinen zur Prüfung des wirtschaftlich Berechtigten zum Einsatz. Hier kann die Bausparkasse unter Zuhilfenahme von Dienstleistungen Dritter (z.B. Auskunftsteien, Auszug aus dem Transparenzregister, Verwendung aktueller Daten von GwG-Verpflichteten) die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten vornehmen.

Eine Pflicht zur starren, periodischen Aktualisierung des gesamten Datenbestandes besteht daher nicht. Insbesondere besteht keine Pflicht zur erneuten Identifizierung im Sinne des § 11 GwG, sodass auch keine Aktualisierung der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GwG zu erfassenden Daten (Ausweisart, -nummer und ausstellende Behörde) erforderlich ist, es sei denn, offensichtlich falsche Daten wurden erfasst.

Eine Nacherfassung von fiktiven wirtschaftlich Berechtigten hat auch bei Bestandskunden im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten und damit zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage zu erfolgen.

6. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG, § 25h Abs. 2 KWG

(zu Ziff. 5.5.1 AuA-AT)

Kernelement des risikobasierten Ansatzes ist die Risikoanalyse. Die Bausparkassen erstellen ihre Risikoanalysen institutsspezifisch gemäß den Vorgaben der allgemeinen Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin, vgl. 2.3 AuA-AT.

Die Risikoanalyse bildet für die Bausparkassen die Basis für ihre institutsinternen Maßnahmen zur kontinuierlichen Überwachung von Geschäftsbeziehungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG mit angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssystemen und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen gemäß § 25h Abs. 1 Satz 2 KWG.

Dabei folgen die institutsinternen Maßnahmen einer nachhaltigen Systematik und werden, soweit dies nach dem Ergebnis der Risikoanalyse erforderlich ist, auch mit angemessener EDV-Unterstützung durchgeführt.

Dagegen ist der Einsatz von EDV-Monitoring-Systemen i. S. d. § 25h Abs. 2 Satz 1 KWG in Bezug auf das Geschäft der Bausparkassen nicht generell erforderlich. Bausparkassen können vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems absehen, wenn die bei ihnen vorhandenen Geschäftsbeziehungen überwiegend gleicher Art sind und die in diesem Rahmen anfallenden Transaktionen sich im Transfer regelmäßiger und gleichförmiger Zahlungen erschöpfen oder im Rahmen des Hausbankprinzips ausgeglichter Darlehen entstehen. In einem solchen Fall können die betroffenen Institute unabhängig von ihrer Bilanzsumme vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems absehen.

Entscheidendes Kriterium ist allerdings in allen vorgenannten Fällen stets, ob die Beherrschung bestehender Risiken auch mit einer manuellen Überwachung wirksam ist.

chergestellt wird. Die Wirksamkeit der Überwachung unterliegt ebenso wie die Erfüllung der sonstigen Pflichten des § 25h KWG der Beurteilung und Berichterstattung der internen und externen Prüfer.

Die spezifische Risikostruktur **der Bausparkassen und der von ihnen angebotenen Produkte** und der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geben Anlass, an dieser Verwaltungspraxis festzuhalten.

So ist die Geschäftstätigkeit der Bausparkassen als Spezialkreditinstitute mit der Tätigkeit von Geschäftsbanken nach wie vor nicht annähernd vergleichbar. Gegenstand des Bauspargeschäfts ist ein Produkt, das Zwecksparkonten und Wohnungsbaukreditkonten beinhaltet und typischerweise eine langjährige Geschäftsverbindung mit den Kunden auf vergleichsweise niedrigem finanziellem Niveau zum Gegenstand hat. Eine schnelle Verfügung über die Sparguthaben ist grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bausparkasse möglich. Die Bausparkassen führen keine Girokonten und erbringen keine Zahlungsverkehrsdienstleistungen.

Die Bausparkassen nehmen grundsätzlich keine Bareinzahlungen entgegen und zahlen auch nicht bar aus. Von diesem Grundsatz abweichende Ausnahmefälle werden von den Bausparkassen in besonderer Weise beobachtet.

Neben den EDV-gestützten Maßnahmen, die aus der Risikoanalyse resultieren, ist daher eine tagesaktuelle Beobachtung aller Transaktionen in Bezug auf Bauspar- und Kreditkonten der Bausparkassen mittels des Einsatzes von EDV-Monitoring-Systemen nicht zwingend erforderlich.

7. Erleichterung bei der Identifizierung von Erbengemeinschaften

§ 10 Abs. 1 GwG

(zu Ziff. 5.1 AuA-AT)

Erbengemeinschaften sind Gesamthandsgemeinschaften. Sämtliche Mitglieder der Erbengemeinschaft sind gesamthänderisch Vertragspartner und Kontoinhaber.

Die Miterben gehen eindeutig aus dem Erbschein bzw. dem Testament oder Erbvertrag hervor und können bis zur Auseinandersetzung nur gemeinschaftlich über den Nachlass verfügen. Daher ist bei Erbengemeinschaften keine Notwendigkeit für eine dokumentenmäßige Identifizierung jedes einzelnen Miterben gegeben.

Vielmehr ist die Identifizierung der gegenüber der Bausparkasse auftretenden Miterben ausreichend, die als Nachweis ihrer Verfügungsberechtigung eine von allen Miterben unterzeichnete schriftliche Vollmacht vorzulegen haben. Zusätzlich ist der Erbschein oder eine Ausfertigung bzw. eine notariell beglaubigte Abschrift des Testaments oder des Erbvertrages mit dem gerichtlichen Protokoll über die Eröffnung einzuholen und zu den Kontounterlagen zu nehmen.

8. Verstärkte Sorgfaltspflichten

a) bei Politisch exponierten Personen

§ 15 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 GwG

(zu Ziff. 7.2 AuA-AT)

Im Rahmen der verstärkten Sorgfaltspflichten sind Politisch exponierte Personen (PEP) per se als Hochrisikokunden einzustufen. In der Praxis ist jedoch zwischen verschiedenen Konstellationen zu differenzieren, sodass auch ein PEP, der über ein Konto eines Finanzprodukts mit sehr eingeschränkter Verfügungsmöglichkeit (Lebensversicherungsprodukt, Darlehenskonto zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie, Bausparkkonto etc.) verfügt, bei risikoorientierter Betrachtung kein erhöhtes Geldwäscherisiko darstellt. Die Verpflichteten können daher unter Berücksichtigung des risikoorientierten Ansatzes im Rahmen ihrer Risikoanalyse PEP-Transaktionen mit niedrigem Risiko von einer pauschalen, laufenden Prüf- und Dokumentationspflicht ausnehmen.

b) bei Drittstaaten mit hohem Risiko

§ 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 GwG

(zu Ziff. 7.3 AuA-AT)

Im Rahmen der verstärkten Sorgfaltspflichten liegt bereits ein höheres Risiko vor, sofern es sich um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion handelt, an der ein von der Europäischen Kommission nach dem geänderten Artikel der Vierten Geldwäscherichtlinie ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist.

Die Verpflichteten können daher unter Berücksichtigung des risikoorientierten Ansatzes im Rahmen ihrer Risikoanalyse Hochrisiko-Transaktionen mit niedrigem Risiko (z. B. Regelbesparung über im Inland geführtes Auftraggeberkonto eines deutschen Staatsbürgers mit geringem Transaktionsvolumen) von der pauschalen, laufenden Prüf- und Dokumentationspflicht ausnehmen.

Die Bausparkassen sind aufgrund des geringen Risikos und des geringen zu erwartenden Transaktionsvolumens nicht verpflichtet, eine Vermögensaufstellung ihrer Kunden nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 c, d GwG einzuholen.

Der Transaktionsbegriff des § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG ist einschränkend dahingehend auszulegen, dass nur Transaktionen außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung erfasst werden. Die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG finden insoweit nur bei Gelegenheitstransaktionen und nicht im Rahmen einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung Anwendung.

9. Rücksprache mit dem kontoführenden Institut bei Verdachtsmeldungen

§ 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG

(zu Ziff. 10 AuA-AT)

Bausparkassen führen keine Girokonten und fungieren nicht als Zahlungsverkehrsdienstleister. Insofern verfügen sie im Gegensatz zu einer Geschäftsbank nicht über umfassende, tagesaktuelle Kenntnisse zum Geschäftsumfeld und zur Geschäftstätigkeit ihrer Kunden. Zur Abklärung der Finanzmittelherkunft und zur Eruiierung des finanziellen und geschäftlichen Hintergrunds können insbesondere bei atypischen Einzahlungen (z.B. eine unerwartete Kreditablösung) im Einzelfall die klarstellenden Informationen des Auftraggeberinstituts erforderlich sein.

Die Aufbereitung eines aussagekräftigen und nach allgemeiner Erfahrung verständlichen Sachverhalts zur Beurteilung, ob eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs.1 GwG vorliegt, bedarf regelmäßig der Mitarbeit anderer Verpflichteter. Insofern beinhaltet die durch die in Ziffer 10 der AuA-AT enthaltene Fristbestimmung hinsichtlich einer Unverzüglichkeit regelmäßig eine Rücksprache mit dem kontoführenden Institut.

Die im Zuge der langjährigen Bearbeitung von Verdachtsmeldungen gewonnene Erfahrung in den Bausparkassen zeigt, dass in den meisten Fällen nach Rücksprache mit dem kontoführenden Institut die Herkunft des Geldes zweifelsfrei ermittelt werden kann. Fällige Geldanlagen, vorweggenommenes Erbe, Schenkungen, Veräußerungserlöse einer Immobilie oder Ablösecredite durch andere Finanzdienstleister sind regelmäßig plausibler Anlass für eine Sonderzahlung auf ein Bausparkonto.

10. Einholung eines Transparenzregister-Auszugs

§ 11 Abs. 5 GwG

(zu Ziff. 5.2.3.3 AuA-AT)

Nach den Vorgaben des § 11 Abs. 5 GwG müssen Verpflichtete bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG einen Nachweis der Registrierung im Transparenzregister oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einholen. Auf diesen Nachweis bzw. Auszug kann verzichtet werden, sofern der Verpflichtete aufgrund der Rechtsform des Vertragspartners und ggfs. weiterer ihm vorliegender Informationen davon ausgehen kann, dass die Eintragungsbefreiung nach § 20 Abs. 2 GwG greift und er die wirtschaftlich Berechtigten des Vertragspartners auf Basis der ihm vorliegenden Unterlagen (z.B. Registerauszug, Gesellschafterliste etc.) bestimmen kann. Ein kostenpflichtiger Auszug aus dem Transparenzregister würde in diesen Fällen lediglich die Erkenntnis bringen, dass tatsächlich keine Eintragung nach §§ 20, 21 GwG vorliegt.